Der Wahlvorstand für die Wahl   
der Schwerbehindertenvertretung

, den

(Ort)

erlassen und ausgehängt am

(Datum)

an folgender Stelle/an folgenden Stellen:

abgenommen am

(Datum)

# **Wahlausschreiben**

## **für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung am**

1. Zum Wahlvorstand wurden bestellt/gewählt \*)

als Vorsitzende/-r

als weiteres Mitglied

als weiteres Mitglied

(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

1. Wählbar als Vertrauensperson oder als stellvertretendes Mitglied ist jeder im Betrieb/in der Dienststelle, der/die nicht nur vorübergehend beschäftigt ist, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Betrieb/der Dienststelle seit mindestens 6 Monaten angehört. Auch Beschäftigte ohne Schwerbehinderung sind wählbar. Wer kraft Gesetzes dem Betriebsrat/Personalrat/Richterrat/Staatsanwaltsrat \*) nicht angehören kann, ist nicht wählbar.
2. Wahlberechtigt sind alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung. Sie können aber nur dann wählen, wenn sie in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten können nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.
3. Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen liegen seit dem an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe jeweils   
   von bis Uhr an folgendem Ort zur Einsichtnahme   
   aus .
4. Zu wählen sind die Vertrauensperson und stellvertretende/s Mitglied/er.   
   Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.
5. Wir bitten die Wahlberechtigten, innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens am schriftliche **Wahlvorschläge** beim Wahlvorstand einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Zur Wahl stehen nur die Bewerbenden, die in einem gültigen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind.

Aus den Wahlvorschlägen muss sich eindeutig ergeben, wer als Vertrauensperson und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird; für beide Ämter kann dieselbe Person vorgeschlagen werden. Jede/-r Bewerber/-in kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, dass sie/er in einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson und im anderen als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und einen Wahlvorschlag für das stellvertretende Mitglied unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens Wahlberechtigten unterzeichnet sein und muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle des/der Bewerbers/-in angeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des/der Bewerbers/-in im Original unterschrieben beizufügen. Auch die Stützunterschriften müssen im Original vorgelegt werden.

Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand erhältlich; die Nutzung der Formulare ist aber nicht zwingend erforderlich.

Die Namen der Bewerbenden aus gültigen Wahlvorschlägen werden nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben ausgehängt.

1. Die Stimmabgabe findet statt

am

von bis Uhr

in

\*) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden.

\*) Der Wahlvorstand hat generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen. Die Rücksendefrist für die Briefwahlunterlagen ist am .

\*) Wahlvorstand hat schriftliche Stimmabgabe beschlossen für

1. Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstands zur Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses findet statt:

am um Uhr, in

1. Einsprüche, Wahlvorschläge, Anträge auf Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe) und sonstige Erklärungen sind an den Wahlvorstand zu richten. Der Wahlvorstand ist an Arbeitstagen zu erreichen:

von bis  Uhr

in , Telefon:

(Unterschrift des/der   
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines   
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines   
weiteren Mitglieds)

**Verteiler:**

1. Aushang
2. Arbeitgeber/-in zur Kenntnis
3. Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
4. Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

– § 5 SchwbVWO –